

**Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalt
für die Haushaltsjahre 2016 und 2017
(Nachtragshaushaltsgesetz 2016 und 2017)***

Vom 14. Juli 2016

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 42

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In dem Haushaltsgesetz 2016/2017 vom 17. Dezember 2015
(GVOBl. M-V S. 562) wird nach § 17 folgender § 17a eingefügt:

„§ 17a

Entnahme aus der Ausgleichsrücklage

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung zum Zwecke der Kofinanzierung des Bundesprogramms ‚Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland‘ zum Ausbau der digitalen Infrastruktur in Mecklenburg-Vorpommern unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 351.01/1102 MG 03 entsprechend dem Bedarf zusätzliche Mittel aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und bestehende Titel beziehungsweise neu einzurichtende Titel mit diesen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport zum Zwecke der Vorfinanzierung des kommunalen Eigenanteiles für das Bundesprogramm ‚Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland‘ zum Ausbau der digitalen Infrastruktur in Mecklenburg-Vorpommern sowie der Breitbandförderung im Rahmen der Förderung nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz des Bundes unbeschadet des Haushaltsvermerks zu Titel 1111 351.01/1102 MG 03 entsprechend dem Bedarf zusätzliche Mittel aus der Ausgleichsrücklage zu entnehmen und bestehende Titel beziehungsweise neu einzurichtende Titel mit diesen Mitteln auszustatten sowie zusätzliche Verpflichtungsermächtigungen auszubringen.“

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und
Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 14. Juli 2016

**Der Ministerpräsident
Erwin Sellering**

**Die Finanzministerin
Heike Polzin**

* Ändert Gesetz vom 17. Dezember 2015; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 39